



Amtsblatt für die Gemeinde Wildau

Ausgabe Nr. 6

vom 21.12.11

20. Jahrgang 2011

Herausgeber: Gemeinde Wildau

Verantwortlich: Herr Schliemann

Redaktionsschluss: 30.11.11

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 30.11.11 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:1

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen1

Haushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2012.....2

Öffentliche Bekanntmachung3

Bekanntmachung des Bürgermeisters.....3

Öffentliche Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP)3

Öffentliche Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungs-

plans "Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg" der Gemeinde Wildau.....4

Informationen für das Jahr 2012 zur Grundsteuer A und Grundsteuer B4

Winterdienst in der Gemeinde Wildau.....5

Anmeldung der Schulanfänger 20126

Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 22. November 20116

Einwohnerstatistik.....6

Impressum.....6

AMTLICHER TEIL

Am 30.11.11 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

- G 21/370/11 Selbstbindungsbeschluss der Gemeinde Wildau zur Konsolidierung des Haushaltes für die Jahre 2012 bis 2016**
- G 21/359/11 Haushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2012 mit Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept 2012-2015**
- I 21/358/11 2. Übersicht über bewilligte über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2011
Zeitraum: 01.08.2011 bis 30.09.2011**
- G 21/362/11 Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften**
Die Gemeindevertretung hat beschlossen:
Herr Axel Corte wird mit sofortiger Wirkung als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften abberufen.
- G 21/364/11 Benennung von Mitgliedern für den Beirat der Seniorenheim Wildau GmbH**
Die Gemeindevertretung hat beschlossen:
Der Gesellschaftervertreter der Seniorenheim Wildau GmbH wird beauftragt, folgende von den Fraktionen der Gemeindevertretung Wildau vorgeschlagene Vertreter in den Beirat der Seniorenheim Wildau GmbH für die laufende Wahlperiode zu berufen:
- Herr Klaus Griehl (Vorschlag der Fraktion DIE LINKE.)
- Herr Christian Ritter (Vorschlag der SPD-Fraktion)
- Herr Martin Stock (Vorschlag der CDU/FDP-Fraktion)
- G 21/357/11 Beschluss über die Änderung der Baumschutzsatzung, Billigung des Vorentwurfes und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
- G 21/360/11 Bauprogramm zum Ausbau der Querstraße, 2.BA**
- G 21/361/11 Änderung des Bauprogramms zum Ausbau der L 401, 1.BA, zwischen Stichkanal und Einmündung Richard-Sorge-Straße zum P+R-Platz bzgl. Straßenbegleitgrün auf der Westseite**
Votum zur Beschlussvorlage G 21/361/11:

Die Gemeindevertretung hat sich für die Neupflanzung von Bäumen auch auf der Ostseite ausgesprochen. Es sollen beide Straßenseiten neu bepflanzt werden, um den Alleecharakter symmetrisch zu erhalten.

- G 21/366/11 Bebauungsplan „Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg“**
- **Beschluss über den Abschluss des städtebaulichen Vertrags für die Maßnahme Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg**
- G 21/367/11 Vorhaben und Erschließungsplan (VEP) - "Röthegrund II - Gartenstadt Wildau"**
- **3. Änderung - Billigungs- und Satzungsbeschluss**
- G 21/368/11 Bebauungsplan „Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg“**
- **Abwägungs-, Billigungs- und Satzungsbeschluss -**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 01.12.2011

Dr. Uwe Malich, Bürgermeister

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen

Zeitraum: 01.01.2012. bis 28.02. 2012

Ausschüsse

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften

Montag 16.01.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag 17.01.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales

Dienstag 24.01.2012 18.30 Uhr Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag 26.01.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Hauptausschuss

Dienstag 07.02.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Gemeindevertretung

Dienstag 21.02.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertreter-sitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Termine für die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse im Jahr 2012

Fachausschüsse**Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften**

Montag 16.01.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Montag 12.03.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Montag 07.05.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Montag 13.08.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Montag 15.10.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag 17.01.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 13.03.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 08.05.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 14.08.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 16.10.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales

Dienstag 24.01.2012 18.30 Uhr Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

Dienstag 20.03.2012 18.30 Uhr

Dienstag 22.05.2012 18.30 Uhr

Dienstag 21.08.2012 18.30 Uhr

Dienstag 23.10.2012 18.30 Uhr

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag 26.01.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Donnerstag 22.03.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Donnerstag 24.05.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Donnerstag 23.08.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Donnerstag 25.10.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Hauptausschuss

Dienstag 07.02.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 03.04.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 05.06.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 04.09.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 13.11.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Gemeindevertretung

Dienstag 21.02.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 17.04.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 19.06.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 18.09.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 27.11.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Sommerpause ist vom 20.06.2012 - 06.08.2012

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertreter-sitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Gesamthaushalt****Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird**

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	22.322.200,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	23.244.900,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	400.000,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	162.800,00 EUR
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag

derEinzahlungen auf	24.399.600,00 EUR
Auszahlungen auf	25.075.800,00 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.359.700,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.601.000,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.139.900,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.039.900,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	900.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	434.900,00 EUR

Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2**Kredite**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 900.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 375 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 325 v. H.

§ 5

Wertgrenzen

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden für über- und außerplanmäßige Aufwendungen auf 25.000,00 EUR und für über- und außerplanmäßige Auszahlungen auf 25.000,00 EUR festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 350.000,00 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2014 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Die rechtsaufsichtlichen Genehmigungen wurden am 09.12.2011 vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

*Wildau, den 12.12.2011
Dr. Malich, Bürgermeister*

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird die vorstehende von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau am 30.11.2011 zu Beschluss Nr. G 21/359/11 beschlossene Haushaltssatzung 2012 gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 67 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nehmen. Sie liegen in der Zeit vom 22.12.2011 bis 30.06.2012 zur Einsichtnahme am Sitz der Gemeindeverwaltung Wildau in 15745 Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmeri, Zimmer 126 während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Öffentliche Sprechzeiten:

- Montag 9.00 - 12.00 Uhr
- Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
- Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Die Heilungsvorschriften des § 3 Abs. 4 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der zur Zeit geltenden Fassung finden auf die Haushaltssatzung Anwendung. Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

*Wildau, den 12.12.2011
Dr. Malich, Bürgermeister*

Bekanntmachung des Bürgermeisters

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Die Gemeindevertretung Wildau hat in ihrer Sitzung am 21.06.2011 den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben sowie den Erlass einer Rechnungsprüfungsordnung beschlossen (Beschluss Nr.: G 19/332/11). Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau Nr. 4 vom 01.07.2011.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde mit Schreiben vom 31.08.2011 durch den Landkreis Dahme-Spreewald – Der Landrat – als allgemeine untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 15-43/13 erteilt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die kommunalaufsichtliche Genehmigung sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 27 vom 31.08.2011 bekannt gemacht.

*Wildau, den 12.12.2011
Dr. Malich, Bürgermeister*

Öffentliche Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP)

“Röthegrund II – Gartenstadt Wildau“ der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung vom 31. 10. 2011

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 30. 11. 2011 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) “Röthegrund II – Gartenstadt Wildau“ in der Fassung vom 31. 10. 2011 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: G 21/367/11).

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) “Röthegrund II – Gartenstadt Wildau“ ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

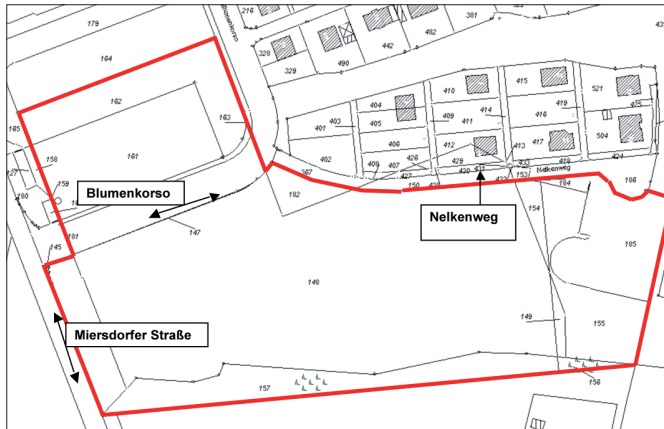
Die 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans(VEP) “Röthegrund II – Gartenstadt Wildau“ der Gemeinde Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) kann einschließlich der Begründung bei der Gemeinde Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) bei der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB). Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1

Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Wildau, den 01. 12. 2011

Dr. Uwe Malich, Bürgermeister



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) "Röhbegrund II - Gartenstadt Wildau" der Gemeinde Wildau

Abgrenzung des Geltungsbereichs:

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

Öffentliche Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplans "Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg" der Gemeinde Wildau

(Allgemeines Wohngebiet)

der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)

in der Fassung vom 15. 11. 2011

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 30.11.2011 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan "Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg" der Gemeinde Wildau (Allgemeines Wohngebiet) in der Fassung vom 15.1.2011 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: G 21/368/11).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg" der Gemeinde Wildau ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan "Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg" der Gemeinde Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

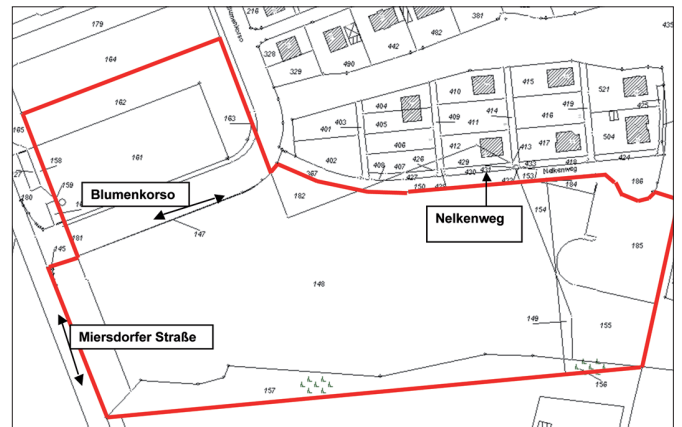
Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung bei der Gemeinde Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) bei der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in §214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Karte: siehe beigefügter Planausschnitt.

Wildau, den 01.12.2011

Dr. Uwe Malich, Bürgermeister



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg“ der Gemeinde Wildau

Abgrenzung des Geltungsbereichs:

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

Informationen für das Jahr 2012 zur Grundsteuer A und Grundsteuer B

(Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz)

Für das Veranlagungsjahr 2012 werden nur Erst- und Änderungsbescheide zugestellt.

Die Grundsteuer für das Jahr 2012 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeiten

15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je 1/4 des Steuerbetrages entsprechend dem zuletzt zugesandten Grundsteuer- oder Grundsteueränderungsbescheid zu entrichten.

- Jahresbeträge bis 15,00 Euro sind bis zum 15. August fällig.

- Jahresbeträge bis 30,00 Euro sind je zur Hälfte zum 15. 02. und 15. 08. fällig.

- Bestätigte **Jahreszahler zahlen zum 1. Juli.**

Auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen kann die Grundsteuer bis zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird die Gemeindekasse die fälligen Beträge vom Konto abbuchen. Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren erfolgt nach schriftlicher Mitteilung der Bankverbindung (Institut, BLZ, Kto.-Nr., Kontoinhaber) unter Angabe der Steuer/ Personenkontonummer.

Bitte beachten Sie bei Veräußerungen, dass die Grundsteuer gemäß § 27 Abs.1 Satz 1 GrStG (Grundsteuergesetz) eine Jahressteuer ist. Persönlicher Schuldner der Grundsteuer für jeweils ein Kalenderjahr ist derjenige, dem die grundsteuerpflichtige wirtschaftliche Einheit zu Beginn des Kalenderjahres (01. Januar) zuzurechnen ist. Eine Teilung der Grundsteuer im Kalenderjahr ist nicht möglich. Die Festsetzung der Grundsteuer erfolgt erst nach Grundbucheintragung zum nächsten 01. Januar auf den Erwerber. Steuergegenstand ist der Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes.

Finanzverwaltung/ Steuern

Winterdienst in der Gemeinde Wildau

Angesichts des nahenden Winters mit seinen nicht kalkulierbaren Wetterausprägungen muss im Vorfeld festgestellt werden, dass es für die Kommunen bundesweit ein Ding der Unmöglichkeit ist, sämtliche in ihren Zuständigkeitsbereichen befindlichen Verkehrsflächen immer schnee- und eisfrei zu halten. Der kommunale Winterdienst kann und muss auch nicht gewährleisten, jede glättebedingte Gefahr für Fußgänger, Rad- und Kraftfahrer beim Benutzen öffentlicher Verkehrsflächen zu beseitigen. Vielmehr obliegt es zunächst einmal allen Verkehrsteilnehmern selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen und sich bei winterlichen Straßenverhältnissen besonders vorsichtig zu verhalten.

Dazu folgende Informationen:

Nach Ausschreibung des Winterdienstes für die Saison 2011/2012 werden in der Gemeinde Wildau zwei Firmen diese Leistung durchführen.

Die Firma RUWE GmbH übernimmt den Winterdienst für:

- die Straßen der Straßengruppe 1 lt. Satzung/Anlage – Haupterschließungsstraßen usw.
- Plätze, Bushaltestellen, Ampelübergängen, Verkehrsmittelinseln
- Treppen und bestimmte Geh- und Radwege

Die Firma Winterdienst-Gesellschaft Süd-Ost mbH & Co. KG übernimmt den Winterdienst:

- auf den Anliegerstraßen lt. Satzung/Anlage

Nach der gültigen Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde wurden die öffentlichen Straßen aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung und ihres Ausbaustandes in 3 Gruppen unterteilt:

Straßengruppe 1: Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen und Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung. Sie haben oberste Priorität beim Winterdienst. Dazu zählen z.B.: Friedrich-Engels-Straße, Birkenallee, Bergstraße usw.

Straßengruppe 2: Befestigte Straßen und Straßenabschnitte, deren Fahrbahnen durch Hochborde begrenzt sind, Winterdienst erfolgt nach Beräumung der Straßengruppe 1, durch die von der Gemeinde beauftragte Firma. Dazu zählen z.B.: Kirchstraße, Nordpromenade, Eichstraße usw.

Straßengruppe 3: Befestigte und unbefestigte Anliegerstraßen, deren Fahrbahnen nicht durch Hochborde begrenzt sind. Hier ist lt. Satzung die Reinigung und der Winterdienst vollständig an die Grundstücks-

eigentümer übergeben. Dazu zählen z.B. Forsythienweg, Springfeldallee, Im Rötthegrund usw.

Die hier geltende Satzung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Wildau (www.wildau.de) unter Bürgerservice >> Formulare und Satzungen.

Was bedeutet dies für die Bürger ?

In der Straßengruppe 1 und 2 müssen die Anlieger die Schneeberäumung und das Abstumpfen auf den Geh- und Radwegen durchführen, werktags bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr. Bei erneutem Schneefall ist dies bis 20.00 Uhr je nach Erfordernis zu wiederholen. Die Lagerung des Schnees ist an der Grundstücksgrenze vorzunehmen. So wird vermieden, dass der Schnee vom Schneepflug wieder auf den freigelegten Gehweg gedrückt wird.

Schneewälle:

Der Einsatz von Schneeflügen führt häufig zum Ärgernis für Anlieger und Passanten. Die Räumfahrzeuge schieben den Schnee an den Fahrbahnrand, wobei er zwangsläufig auch vor Grundstückseinfahrten und auf Gehwegen liegen bleibt, die die Anlieger möglicherweise erst kurz zuvor freigeschaufelt hatten. Die Kommunen und auch die von ihnen beauftragten Firmen sind aber beim Räumen der Fahrbahnen nicht verpflichtet, auf Eingänge, Grundstückszufahrten oder Gehwege Rücksicht zu nehmen. Es wäre ein unverhältnismäßiger Aufwand, wenn deren Einsatzkräfte nach dem Räumen der Fahrbahnen anschließend den Schnee von Hand wieder aus Eingängen, Grundstückszufahrten oder von Gehwegen beseitigen müssten. (geregelt im Urteil OLG Nürnberg v. 1993). In den Straßen der Straßengruppe 3 erstreckt sich die Reinigungspflicht der Anlieger von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte. Gibt es keinen befestigten Gehweg, so gilt es, einen 1,5 m breiten Streifen entlang der Grundstücksgrenze für die Fußgänger von Schnee und Eis frei zu halten und bei Glätte abzustumpfen. Als abstumpfende Mittel sind Sand und/oder Splitt in der Körnung 2 bis 5 mm zulässig. Verboten ist der Einsatz auftauender Mittel auf Baumscheiben und Gehölzflächen sowie auf Geh- und Radwegen.

Große Schneemengen

Bei erhöhtem Schneefall können die großen Schneemengen auch auf öffentlichen Grünflächen gelagert werden. Natürlich dürfen dadurch keine Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen.

Falls Sie zum Thema Winterdienst in der Gemeinde Wildau noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an

Frau Riedel, zu erreichen unter der Telefon-Nr. 03375/505412.

Anmeldung der Schulanfänger 2012

Anmeldepflichtig sind alle Kinder, die gegenwärtig ihren Hauptwohnsitz in Wildau haben und bis zum 30.09.2012 das sechste Lebensjahr vollenden.

Für die Anmeldung der Wildauer Schulanfänger 2012 wurden zwei Termine festgelegt:

10.01.2012 (KITA Wirbelwind und Zwergenland)

11.01.2012 (KITA am Markt, andere KITA's, Hauskinder)

Die Erziehungsberechtigten jedes schulpflichtigen Kindes erhalten eine persönliche Einladung mit allen wichtigen Hinweisen zur Anmeldung über die Kindertagesstätten bzw. per Post.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Grundschule Wildau, Fichestraße 90, Telefon 03375/468090.

Die Schulleitung der Grundschule Wildau

Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 22. November 2011

1. Fünf Fahrradfunde waren zu verzeichnen. Am 17.11.2011 wurde ein silberfarbenedes 26'er Herren-MTB der Marke **Helium Hill 700** in der Rehfährt 1 gefunden, am 09.11.2011 wurde ein blauesprühendes 28'er Herren-MTB abgegeben, am 30.10.2011 wurde ein rot/blaufarbenes 24'er Kinderfahrrad der Marke **Pegasus** (aufgefunden in der Grünanlage Röthegrund) der Gemeinde angezeigt. Des Weiteren wurden am 21.10.11 ein silberfarbenedes 28'er Herrentrekkingfahrrad der Marke **Westwind City 400** in der Gemeinde abgegeben und am 17.10.2011 wurde ein 28'er Damenfahrrad der Marke **Alu-Bike** in sehr gutem Zustand (Ecke Bergstr./ Kochstr.) aufgefunden.
2. Schlüssel- und Handyfunde: am 29.09.2011 wurde ein einzelner Schlüssel am Ring mit einem schwarzen Schlüsselband abgegeben (Fundort: Volkshaus), am 16.10.2011 wurde ein Autoschlüssel von Mercedes Benz in der Eingangshalle des A10-Centers aufgefunden und am 14.09.2011 wurde der Gemeinde ein im Schuhladen Görz gefundenes Nokia Handy übergeben.
1. Vom 14.09.2011-22.11.2011 wurden beim Informationsstand des A 10-Centers folgende Sachen aufbewahrt und zwischenzeitlich dem Fundbüro übergeben: Jeweils eine Einkaufstüte von **Pimki** und **Drospa** und ein Märchenbuch. Des Weiteren wurde eine Kinderbrille, ein Damenmessingring, diverse Kinderkleidung von **Hello Kitty** und das o.g. Handy bei uns abgegeben.
1. Weitere Funde waren eine am 17.11.2011 im Volkshaus liegengelassene Mütze von „**Reebok**“ und eine am 04.10.2011 abgegebene Kinderuhr (Fundort: Westkorso).

Hinweise:

- a) **Verzichtet der Finder auf das Recht zum Erwerb der jeweiligen Fundsache, so geht dieses auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer (Empfangsberechtigte) wird als letzte Frist der 22. Mai 2012 gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau. Sie können frei verkauft oder gespendet werden.**

Der nächste Verkaufstermin für Fundsachen findet vom

13.02.2012 bis 17.02.2012 zu den üblichen Sprechzeiten statt. Bitte beachten Sie hierfür auch die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Wildau unter „Aktuelles“ bzw. entsprechende Presse- und Aushang-Infos.

- b) **Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Die Verlostsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort). Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und Telefonnummer. Ähnlich kann bei Fundsachen verfahren werden (Ausnahme: bei Fundtieren ist außerhalb der Dienstzeiten zunächst die ordnungsbehördliche Bereitschaft über die Leitstelle Lausitz in Cottbus, Tel. 0335-6320 zu informieren).**

Bei vermuteten Verlusten in den Bussen der Linien 737, 738 wenden Sie sich bitte an die RVS in Mittenwalde (Tel. 033764-873-0).

Nachfragen sind an die Hauptverwaltung/ Fundbüro der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str.36 / Zi. 42 (Tel. 50 54 42) zu richten.

i.A. Dux

Einwohnerstand 31.08.2011	=	9739
Zuzüge		76
Wegzüge		55
Geburten		7
Sterbefälle		10

Einwohnerstand 30.09.2011	=	9743
Zuzüge		52
Wegzüge		44
Geburten		4
Sterbefälle		16

Einwohnerstand 31.10.2011 = 9765

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. K.Schmidt / Einwohnermeldeamt / 16.11.11

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: ELRO Verlagsgesellschaft mbH, 15711 Königs Wusterhausen, Eichenallee 8, www.elro-verlag.de

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.